



Markenschutz in Europa (2004)

Am 1. Mai 2004 sind der Europäischen Union zehn weitere Länder zugeordnet worden. Es sind dies:

Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien, die Slowakei, die Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Dadurch ist es möglich, den bereits seit 1998 erzielbaren EU-Markenschutz auch auf diese Länder zu erweitern. Damit könne mit einer einzigen Anmeldung in einer einzigen Sprache folgende Länder erreicht werden:

(alle EU-Länder inkl. den neu beigetretenen)



Die Schweiz als Nicht-EU-Mitglied kann an dieser vereinfachten Markenform derzeit nicht partizipieren. Hier steht ausschliesslich der Weg offen, über das sogenannte Internationale Registrierungsverfahren (Anmeldeverfahren über die World Intellectual Property Organization in Genf) zu gehen, mit dem jedoch nicht alle EU-Staaten abgedeckt werden können.

Jedoch kann durch die Hinterlegung einer schweizerischen Marke beim Institut für Geistiges Eigentum als Ersthinterlegung eine sogenannte Priorität geschaffen werden, mittels derer Markenschutz für sechs Monate weltweit ab dem Anmeldetag generiert werden kann. Dadurch ist es möglich, mit einer schweizerischen Markenmeldung auch zu einem späteren Zeitpunkt EU-Länder zu benennen. Dies wird dadurch erreicht, dass innerhalb der Sechsmonatsfrist ab dem

Anmeldetag bzw. Hinterlegungstag der schweizerischen Markenmeldung vor dem Institut für Geistiges Eigentum eine EU-Markenmeldung auf der Basis der schweizerischen Anmeldung generiert wird, indem bei der EU-Markenmeldung die schweizerische Markenmeldung mit dem Anmeldetag und dem amtlichen Aktenzeichen genannt wird. Die EU-

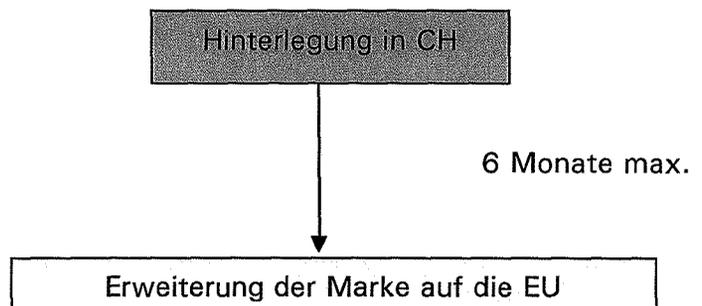


MURI RECHTSANWÄLTE



Markenanmeldung wird dann so behandelt, als wäre sie zum gleichen Zeitpunkt wie die schweizerische Markenmeldung eingereicht worden. Man erreicht damit einen Zeitgewinn von nahezu sechs Monaten.

Zu beachten gilt, dass EU-Markenanmeldungen ausschliesslich von solchen Personen vorgenommen werden können, die entweder EU-Bürger sind, in einem EU-Staat einen Sitz haben oder von einem zugelassenen Vertreter vor dem Harmonisierungsamt in Alicante vertreten werden. Dies bedeutet, dass schweizerische Unternehmen und schweizerische natürliche Personen der Verpflichtung unterliegen, einen EU-Markenvertreter zu beauftragen.



Die Kosten für eine solche EU-Marke sind gering. Die Anmeldekosten (ohne Honorare des Vertreters) betragen € 975.00 Anmeldegebühr für 3 Klassen sowie € 1100.00 Eintragungsgebühr, inklusive Schutz für 10 Jahre. Die Marke kann dann entsprechend um 10 Jahre wieder verlängert werden.

Eine Gefahr birgt die EU-Markenanmeldung: Ein älteres Recht, sei es eine Marke oder ein Firmenkennzeichen in einem einzigen EU-Land reicht aus, um die EU-Marke zu Fall zu bringen. Daher ist es sehr dringend zu empfehlen, vorab zu recherchieren, um die entsprechenden Risiken zu minimieren. Sofern ein älteres Recht ermittelt wird, sind unterschiedliche Möglichkeiten zu prüfen: 1. Vorrechtsvereinbarung (Einigung mit dem Markeninhaber) 2. nationale Hinterlegungen von Marken (aufgrund von Übersetzungen und ausländischen Vertretern sehr teuer) 3. Eine Internationale Registrierung der Marke über die World Intellectual Property Organisation in Genf.



MURI RECHTSANWÄLTE



Die Marke ist eines der wichtigsten Immaterialgüter eines Unternehmens. Daher gilt es, diese in den Ländern zu sichern, in denen das Unternehmen tätig ist und in Zukunft tätig sein wird, um keine bösen Überraschungen, wie Handelseinschränkungen oder Umetikettierung von Produkten zu erleben.

